



Satzung

des

Saarländischen Tischtennisbundes e.V.

(Stand 29.06.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINES	3
B.	MITGLIEDSCHAFT IM STTB	5
C.	DIE ORGANE DES VERBANDES	8
D.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	18

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Die 1946 gegründete, freiwillige Vereinigung aller Vereine und Vereinsabteilungen, die innerhalb des Saarlandes den Tischtennissport pflegen, führt den Namen

Saarländischer Tischtennisbund e.V.,

im Folgenden in der Abkürzung nur „Verband“ oder „STTB“ genannt.

- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist dort unter der Registernummer VR 17 - 2568 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Schaffung der Möglichkeit, für alle Altersgruppen der Bevölkerung Tischtennis als Leistungssport, als Breitensport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben, insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden.
- 2.2 Vertretung des saarländischen Tischtennissports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien.
- 2.3 Sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
- 2.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine, bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spielern.
- 2.6 Durchführung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben und allen zugehörigen Meisterschaften.
- 2.7 Durchführung von Länderspielen saarländischer Auswahlmannschaften.
- 2.8 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainer und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt.

- 2.9 Förderung des Schul- und Breitensports.
- 2.10 Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.
- 2.11 Genehmigung von Turnieren.
- 2.12 Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen und Organe des STTB.
- 2.13 Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des STTB.
- 2.14 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.
- 2.15 Die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen gegen den Gebrauch verbotener leistungsstärkender Mittel gemäß § 4 der Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Tätigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- 3.3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle gewählten Funktionsträger des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1 Der STTB ist als selbständiger Fachverband Mitglied im Landessportverband des Saarlandes (LSVS) sowie im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB).
- 4.2 Soweit zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Mitgliedschaft in weiteren Organen notwendig wird, kann diese nach Beschlussfassung durch einen Verbandstag erworben werden. Dies gilt auch für Teile des Verbandes.

B. MITGLIEDSCHAFT IM STTB

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des STTB können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die den Tischtennisport betreiben und Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) sind.
- 5.2 Die Organe der ordentlichen Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 5.3 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im Saarland verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums gemäß Ehrenordnung des STTB zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu stellen.
- 6.2 Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge vorläufig, das Präsidium endgültig.
- 6.3 Dem Antrag sind eine Abschrift des Protokolls über die Gründung des Vereins, sowie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beizufügen.
- 6.4 Ferner sind der Name und die Anschrift des Vereinsvorsitzenden oder des Leiters der Tischtennisabteilung anzugeben.
- 6.5 Das Präsidium soll über Aufnahmeanträge einschließlich Klärung eventueller Unklarheiten innerhalb von drei Monaten entscheiden.
- 6.6 Das Präsidium kann Anträge zur Aufnahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor dem nächsten Verbandstag zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Der Verbandstag entscheidet endgültig. Zur Debatte stehende neue Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht. Eine Abstimmung wie vor ist an frühestmöglicher Stelle in die Tagesordnung des Verbandstages vorzunehmen.
- 6.7 Das Präsidium hat dem Verbandstag über alle im abgelaufenen Zeitraum einge-

gangenen Aufnahmeanträge listenmäßig und mit dem Vermerk, ob zugestimmt oder abgelehnt oder noch nicht entschieden zu berichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

- 7.1 Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 7.2 Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom STTB geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen.
- 7.3 Die Beratung und Betreuung durch den Verband in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind unter anderem verpflichtet:

- 8.1 Die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes sowie die auf den Verbandstagen des Verbandes gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- 8.2 Die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten und die Pflichtabgaben an den STTB (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen.
- 8.3 Vom STTB geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort der Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.
- 8.4 Entscheidungen der in der Geschäftsordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 9.1 Die Mitgliedschaft im STTB erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem STTB

- b) Ausschluss aus dem STTB
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereines bzw. der Abteilung des Vereins
- 9.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an das Präsidium des STTB unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Jahres möglich.
- 9.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem STTB bis zu deren Begleichung bestehen.
- 9.4 Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt in den nachgenannten Fällen:
- a) Grobe Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz vorheriger Abmahnung.
 - b) Nichtzahlung gegenüber dem Verband fälliger Verbindlichkeiten, trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussandrohung.
 - c) grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze oder wegen Handlungen, die dem Ansehen des Verbandes oder des Sportes erheblichen Schaden zufügen, bzw. zugefügt haben.
- 9.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag auf Antrag der Rechtsinstanzen gemäß der Geschäftsordnung.
- 9.6 Mitglieder, über deren Ausschluss Beschlussfassung am Verbandstag ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.

C. DIE ORGANE DES VERBANDES

§ 10 Auflistung der Organe des STTB

- 10.1 Verbandstag
- 10.2 Präsidium
- 10.3 Vorstand
- 10.4 ständige Ausschüsse
 - 10.4.1 Ausschuss Erwachsenensport
 - 10.4.2 Ausschuss Jugendsport
 - 10.4.3. Ausschuss Seniorensport
 - 10.4.4 Ausschuss Lehrwesen
 - 10.4.5 Ausschuss Schiedsrichterwesen
 - 10.4.6 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.4.7 Finanzausschuss
- 10.5 Verbandsrechtsausschuss als Rechtsorgan
- 10.6 Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des STTB.

§ 11 Der Verbandstag – Zusammensetzung und Stimmrecht

- 11.1 Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Verbandstag als dem obersten Organ des STTB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.
- 11.2 Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder, den Vertretern des Präsidiums, dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern. Es gilt folgende Stimmenverteilung:

- | | |
|---|-----------|
| - Vereine mit bis zu 25 Mitgliedern | 1 Stimme |
| - Vereine mit 26 – 50 Mitgliedern | 2 Stimmen |
| - Vereine mit 51 – 75 Mitgliedern | 3 Stimmen |
| - Vereine mit 76 – 100 Mitgliedern | 4 Stimmen |
| - jedem gewählten Präsidiumsmitglied, jeweils | 1 Stimme |
| - dem Ehrenpräsidenten | 1 Stimme |
| - den Ehrenmitgliedern, jeweils | 1 Stimme |
- 11.3. Vereine haben je angefangener 50 weiterer Mitglieder zusätzlich eine weitere Stimme. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist die letzte LSVS Bestandserhebung.
- 11.4. Vereine, die an dem Tag, an dem der Verbandstag stattfindet, noch offene, nicht in der Zahlungsfrist liegende Verbindlichkeiten gegenüber dem STTB haben, haben kein Stimmrecht.
- 11.5. Die Teilnahme am Verbandstag ist sowohl für Vereine mit als auch für Vereine ohne Stimmrecht Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Ordnungsstrafe gemäß Finanzordnung verhängt.
- 11.6. Vereine, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl mehrere Stimmen haben, können diese Stimmen auch auf einen einzigen Delegierten übertragen.
- 11.7. Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können ihre Stimmen nicht übertragen.

§ 12 Termine und Regularien des Verbandstages

- 12.1. Verbandstage finden jährlich jeweils vor dem 15. Mai statt. Der Termin – einschließlich der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen – ist spätestens drei Monate vorher im offiziellen Organ des STTB bekannt zu geben.
- 12.2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten i.d.R. mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im offiziellen Organ des STTB einberufen. **Sollte diese Frist aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden können, sind die veränderten Fristen vom Verbandstag zu genehmigen. Wird dieser Antrag verweigert, muss der Verbandstag**

abgebrochen und ein neuer Termin angesetzt werden.

- 12.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Verbandstages
 - c) Aussprache über die Berichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden
 - d) Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 12.4 Der Punkt Neuwahlen wird nur alle drei Jahre oder wenn die weiteren Bedingungen dies erfordern in die Tagesordnung aufgenommen.
- 12.5 Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes sowie fristgerecht eingegangene Anträge den Delegierten bekannt zu geben. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. **Sollten die Fristen aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden können, bedarf dies der nachträglichen Genehmigung des Verbandstages, siehe 12.2.**
- 12.6 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen.
- 12.7 Später eingehende Anträge dürfen auf dem Verbandstag, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Antragsbegründung mündlich).
- 12.8 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Aufgaben des Verbandstages

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums und der ständigen Ausschüsse
- c) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses, zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende, sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- g) Die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltsplan nicht vorgesehener Einnahmen
- h) Die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- j) Beschluss über die Auflösung des STTB
- k) Den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen
- l) Behandlung von Anträgen
- m) Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren
- n) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des STTB, insbesondere sportpraktischer Art
- o) Ausschluss von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

14.1 Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.

14.2 Außerordentliche Verbandstage sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Verbandtages
- b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe in gleicher Sache von mindestens 1/10 der in § 7 genannten ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen beim Verbandstag.

c) wenn mehr als ein Drittel des Präsidiums zurücktritt.

- 14.3 Angelegenheiten, die auf dem jeweils unmittelbar vorausgegangenem Verbandstag durch Beschlüsse ordnungsgemäß verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Beantragung oder Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, es können erheblich veränderte Umstände in dieser Sache geltend gemacht werden, was dann ausführlich schriftlich darzulegen ist.
- 14.4 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten § 14.6 und § 14.7 sinngemäß.
- 14.5 Ein satzungsgemäß beantragter, außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 8 Wochen nach Entstehung des Einberufungsgrundes im Sinne von §14.2 stattfinden. Im Falle § 14.2 b) beginnt der Fristablauf mit dem Tag, an dem die geforderte Zahl der zur Einberufung notwendigen Antragsteller erreicht ist.
- 14.6 Der Vorstand hat Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach Beginn des Fristablaufs, allen Teilnahmeberechtigten des außerordentlichen Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.
- 14.7 Im Übrigen finden auf einem außerordentlichen Verbandstag alle Bestimmungen eines Verbandstages sinngemäße Anwendung.
- 14.8 Die Stimmverteilung der Mitglieder auf einem außerordentlichen Verbandstag ergibt sich aus dem vorausgegangenem Verbandstag.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Protokolle des Verbandstages

- 15.1 Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 15.2 Die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages ist nicht mehr gegeben, sobald sich die Zahl der zu Beginn des Verbandstages anwesenden Stimmberechtigten auf weniger als 15 % reduziert.
- 15.3 Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- 15.4 Die Beschlüsse des Verbandstages gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 16 Das Präsidium - Zusammensetzung des Präsidiums

- 16.1 Nach dem Verbandstag ist das Präsidium das oberste Organ des Verbandes
- 16.2 Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

Der Geschäftsführer des STTB ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- 17.1 Dem Präsidium obliegt die Leitung des STTB. Es sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen des STTB sowie nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es erstattet dem Verbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und muss deren Rechte und Pflichten festlegen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
- 17.2 Die Präsidiumsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnung und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbstständig.
- 17.3 Das Präsidium ernennt alle gemäß Geschäftsordnung zu ernennenden Personen.

§ 18 Der Vorstand - Zusammensetzung und Vertreterberechtigung

- 18.1 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident und der Vizepräsident für besondere Aufgaben. Sie sind jeweilseinzeln vertretungsberechtigt und vertreten den STTB nach außen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident für besondere Aufgaben
- Sportwart
- Schatzmeister

18.2 Der Präsident repräsentiert den STTB nach innen und außen und vertritt den Verband insbesondere auch beim DTTB. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag und im Präsidium.

Er beruft die Gremien ein und stellt die Tagesordnung auf.

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über laufende Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren festgelegten Zuständigkeitsbereich tun. Der Präsident vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten des STTB. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

18.3 Der Vizepräsident für besondere Aufgaben ist zuständig für die Weiterentwicklung und Modernisierung des STTB. Er achtet auf eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit der Gremien und Mitarbeiter und ist Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter in diesem Bereich.

18.4 Der Sportwart ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes. Er ist Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Verbandstrainer. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Präsidium festgelegt.

18.5 Dem Schatzmeister obliegen die Kassen- und Vermögensverwaltung, sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind die finanziellen Festlegungen in der Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Er darf kein weiteres Amt für den STTB ausüben.

§ 19 Die Aufgaben des Vorstandes

19.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist an Beschlüsse und Weisungen des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft jedoch im Übrigen seine Entscheidungen selbstständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Verbandes.

19.2 Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Ausschüsse gemäß der ihnen gegebenen Geschäftsordnung verfahren.

- 19.3 Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß Satzung das Präsidium oder gemäß der einschlägigen Ordnungen die Fachausschüsse berechtigt sind, ausgenommen die Suspendierung eines Mitgliedes oder Verbandsangehörigen.
- 19.4 Bei Maßnahmen nach § 19.3 hat der Vorstand unverzüglich alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied hat in solchen Fällen das Recht, innerhalb 7 Tagen nach Zugang der Information an die Anschrift des Absenders desselben Einspruch gegen die Maßnahme zu erheben.
- 19.5 Liegen mindestens drei Einsprüche nach § 19.4 vor, hat der Vorstand unverzüglich über eine Präsidiumssitzung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Diese Sitzung muss spätestens drei Wochen nach Verfügung der Maßnahme stattfinden.
- 19.6 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Verbandstage.

§ 20 Termine und Regularien

- 20.1 Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einzuberufen, wobei eine Zusammenlegung mit einer Tagung des Verbandsbeirates zulässig ist.
- 20.2 Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
- 20.3 Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Seniorenworts, des Jugendworts und des VSRO, werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 20.4 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag an dem Wahlen stattfinden. Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zu einer solchen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der Seniorenwart wird vom Seniorenverbandstag, der Jugendwart vom Jugendverbandstag und der Verbandsschiedsrichterobmann von der Schiedsrichterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung

durch den Verbandstag des STTB. Wird auf dem Verbandstag die Bestätigung verweigert, bedarf das Ergebnis der dann vorzunehmenden Neuwahl der Bestätigung durch das Präsidium.

- 20.5 Ein Präsidiumsmitglied kann durch einen Verbandstag mit 2/3 der anwesenden Stimmen über einen Misstrauensantrag abgewählt werden, wenn es dem Ansehen des Verbandes oder des Sportes groben Schaden zufügt bzw. zugefügt hat.
- a) wegen absichtlichen, schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des STTB und DTTB oder Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane
 - b) wegen wiederholter Vernachlässigung seiner Amtsaufgaben
- 20.6 Das Präsidium kann bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag einen kommissarischen Vertreter einsetzen, der der Bestätigung durch den folgenden Verbandstag bei dessen nächster ordentlicher Sitzung bedarf.
- 20.7 Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Präsidiums, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.
- 20.8 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse teilzunehmen.
- 20.9 Über die Sitzungen des Präsidiums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- 20.10 Regularien zur Öffentlichkeit und der Organisation von Sitzungen und Versammlungen des STTB regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Die Ausschüsse

- 21.1 Es bestehen die Ausschüsse gemäß § 10.4
- 21.2 Die Wahl oder Ernennung der Ausschussmitglieder regelt die Geschäftsordnung des STTB.
- 21.4 Die weitere Zusammensetzung und die Aufgaben, sowie der Vorsitz der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- Bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbandstag erhalten solche Vor-

schläge durch Präsidiumsbeschluss vorläufige, im Falle späterer Verbandstagsablehnung „vorübergehende“ Rechtskraft im Sinne dieser Satzung. Dies gilt sinn gemäß für Änderungen der Ordnungen. Die Ordnungen dürfen den Satzungen des DTTB und des STTB nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des STTB gefährdet wird.

- 21.5 Die Führung der Ausschüsse hat in engem Kontakt mit Präsidium und Vorstand zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zur Wirksamwerdung der Zustimmung, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Geschäftsordnung Eigen- oder durch das Präsidium Sondervollmacht erteilt ist. Verbandstag und Präsidium können den Ausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.
- 21.6 Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Verbandstag oder vom Präsidium eingesetzt.
- 21.7 Hauptamtliche Mitarbeiter des STTB können zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen werden.
- 21.8 Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- 21.9 Die Regelungen zu weiteren Gremien unterhalb der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§22 Der Jugendverbandstag

Die Regelungen bezüglich des Jugendverbandstages (z.B. Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung) ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Die Teilnahme am Jugendverbandstag für Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Ordnungsstrafe gemäß Finanzordnung verhängt.

§ 23 Der Seniorenverbandstag

Die Regelungen bezüglich des Seniorenverbandstages (z.B. Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung) ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Die Teilnahme am Seniorenverbandstag ist für Vereine mit mindestens einer Seniorenmannschaft Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Ordnungsstrafe gemäß Finanzordnung verhängt.

D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht

24.1 Die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des STTB in eigener Zuständigkeit durch die Rechtsorgane ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 25 Datenschutzrichtlinien

25.1 Der STTB erhebt, verarbeitet und nutzt auf der Grundlage der DTTB – Datenschutzordnung Daten zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Der Verband unterliegt den Datenschutzbestimmungen des DTTB und des LSVS in seiner jeweils gültigen Form. Das Präsidium benennt einen Datenschutzbeauftragten und legt dessen Aufgabenbereich fest.

§ 26 Der Verbandsrechtsausschuss

- 26.1 Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- 26.2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, unter denen der Vorsitzende sein muss.
- 26.3 Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 26.4 Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsrechtsausschuss aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger und veranlasst die Veröffentlichung im offiziellen Organ des STTB.
- 26.5 Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen Beschlüsse von Organen des STTB ist der Verbandsrechtsausschuss befugt, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die von Verweis bis zur Geldstrafe führen können.

Beschlüsse von Organen des STTB können erst nach rechtsgültigem Urteil des Verbandsrechtsausschusses des STTB durch die Anrufung ordentlicher Gerichte

angefochten werden.

§ 27 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe

- 27.1 Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten nur insoweit, als in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 27.2 Jedes Mitglied eines Organs hat dort selbst eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 27.3 Ordnungsgemäß geladene Organe sind beschlussfähig, sobald einschließlich deren Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist.
- 27.4 Die Anwesenheit des Vertreters des Vorsitzenden gilt sinngemäß zu 27.3, sofern der Vorsitzende diesem seine Funktion wegen Verhinderung übertragen hat oder ohne erkennbaren Grund nicht erscheint.
- 27.5 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 27.6 Sofern nichts anderes vereinbart, treten Beschlüsse mit Beschlussfassung in Kraft.
- 27.7 Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll über alle Beschlüsse, sowie die wesentlichen Details Auskunft geben.
- 27.8 Die Einspruchsfrist gegen Protokolle des Verbandstags beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung.
- 27.9 Protokolle von Ausschusssitzungen sind in Abschrift vom dafür verantwortlichen Mitarbeiter unverzüglich dem Ausschussvorsitzenden zuzuleiten.
- 27.10 Weitere Bedingungen regelt die Geschäftsordnung des STTB.

§ 28 Kassenprüfer

28.1 Die Regelungen für Kassenprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung STTB.

§ 29 Satzungsänderungen

29.1 Änderungen dieser Satzung sind in Beschlusskraft ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

29.2 Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Präsidiums bei Anwesenheit des Rechtsausschussvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

29.3 Die Ordnungen gelten nur im Innenverhältnis des Verbandes.

29.4 Satzungsänderungen binden im Innenverhältnis des Verbandes mit bzw. gemäß ihrer Beschlussfassung, werden jedoch Dritten gegenüber erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 30 Haftung

30.1 Für Handlungen und Maßnahmen der Organe des Verbandes haftet nur der STTB mit seinem Vermögen. Darüber hinaus ist kein Mitglied des Verbandes für Verbindlichkeiten desselben haftbar.

30.2 Der Verband haftet nicht für Handlungen, Maßnahmen und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder oder Verbandsangehörigen, die nicht auf seine direkte oder indirekte Weisung zurückzuführen sind.

§ 31 Auflösung des STTB

- 31.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dazu einberufenen außer-ordentlichen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
- 31.2 Der Verband ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitgliedsvereine unter 3 sinkt.
- 31.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den Landessportverband des Saarlandes, der es unmittelbar und ausschließlich für in der Satzung aufgeführte Ziele zu verwenden hat.
- 31.4 Die Pflicht zur Zahlung bis zum Auflösetermin fälliger finanzieller Leistungen der Mitglieder an den Verband wird von der Auflösung nicht berührt.
- 31.5 Bereits geleistete Beiträge für Geschäftsjahre, die erst nach dem Jahr des Wirksamwerdens der Auflösung beginnen, sind den Mitgliedern zurückzuerstatten.
- 31.6 Von den Bestimmungen nach § 30.4 und 30.5 kann nur nach Beschluss der Auflösungsversammlung und unter Beachtung des Gleichheitsprinzips abgewichen werden.
- 31.7 Bestellt die Auflöserversammlung keine besonderen Liquidatoren, obliegt diese Aufgabe dem Präsidenten.

§ 32 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 32.1 Wird im Text der Satzung, aller Ordnungen und Bestimmungen nur die männliche Sprachform bei einer Funktionsbezeichnung verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzt werden. In diesem Sinne schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch immer „Spielerin“ mit ein, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 32.2 Diese Satzung tritt im Innenverhältnis des Verbandes mit dem Tag ihrer Annahme durch den Verbandstag, gegenüber Dritten jedoch erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aktueller Stand: 26.06.2019 (Erstellung Januar 2009)

Änderungen am:

29. April 2009 (Außerordentliche Generalversammlung),

16.05.2012 (Ordentlicher Verbandstag),

18.06.2015 (Ordentlicher Verbandstag),

18.05.2018 (Ordentlicher Verbandstag)

14.05.2019 (Ordentlicher Verbandstag)

11.05.2021 (Ordentlicher Verbandstag)